

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1954

122/A.B.
zu 149/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Ruhegenüsse für die nach dem Militärrabbaugesetz 1920 abgefertigten ehem. Berufsmilitärpersonen der k.u.k. bewaffneten Macht, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Nach § 2 des Gesetzes vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 120 (Militärrabbaugesetz), waren aktive Berufsmilitärpersonen, die der bewaffneten Macht der ehem. österreichisch-ungarischen Monarchie angehört hatten, ohne Rücksicht auf ihre Diensttauglichkeit aus dem aktiven Dienst auszuscheiden, sofern sie nicht im Heer, in der Heeresverwaltung oder in der sonstigen Staatsverwaltung dauernd angestellt wurden.

Das Militärrabbaugesetz fand nach § 16 Abs. 2 auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr im aktiven Militärdienst gestandenen Berufsmilitärpersonen Anwendung, sofern diese nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen ausgeschieden worden waren.

Die nach dem Militärrabbaugesetz ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit bis einschliesslich 14 Jahren hatten nach § 3 Abs. 1 lediglich Anspruch auf Abfertigung. Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 14 Jahren hatten die Berufsmilitärpersonen nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle die Wahl zwischen Abfertigung oder fortlaufender Pension.

Die Abfertigungen betrugen nach § 4 Abs. 1 je nach der anrechenbaren Dienstzeit das Ein- bis Vierfache der Bemessungsgrundlage (Jahresbezug). Daneben wurden den gegen Abfertigung ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu 19 Jahren zur Erleichterung des Berufswechsels Übergangsgebühren in sechs fortlaufenden, gleichen Monatsraten ausbezahlt.

Im § 8 des in Erörterung stehenden Gesetzes war bestimmt, dass den mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 14 bis einschliesslich 19 Jahren ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen der weitere Pensionsbezug zu mindern oder einzustellen ist, wenn sie schon an fortlaufenden Pensionen das Ausmass der ihnen nach den §§ 4 und 5 zustehenden Abfertigungen und Übergangsgebühren erhalten hatten. Diese Bestimmung ist durch § 68 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 736/1921, ausser Kraft gesetzt worden.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1954

- Die gegen Abfertigung ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen gliedern sich
- in die "Zwangsabgefertigten" (anrechenbare Dienstzeit bis zu 14 Jahren), die auf keinen Fall eine fortlaufende Pension erhalten konnten;
 - in die "Wahlabgefertigten" (anrechenbare Dienstzeit von mehr als 14 Jahren), die sich in Ausübung des ihnen zugestandenen Wahlrechtes zwischen Abfertigung oder fortlaufender Pension für erstere entschieden hatten.

Die Zwangsabgefertigten kamen nicht nur nach dem Militärabbaugesetz, sondern auch nach Art. X § 1 Abs. 2 der 3. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 436/1929, für einen fortlaufenden Ruhegenuss nicht in Betracht. Nach dieser Gesetzesstelle konnten die bis 3. November 1918 noch nicht in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen der ehem. österreichisch-ungarischen Wehrmacht – sofern nicht ihre Dienstuntauglichkeit vor Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses im Superarbitrierungswege festgestellt war – einen Pensionsanspruch nur bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 14 Jahren erlangen, gleichviel ob auf diese Personen das Militärabbaugesetz Anwendung gefunden hatte oder nicht. Für diese Personen waren auch seitens des bestandenen Deutschen Reiches keine Pensionszahlungen vorgesehen.

Da die Zwangsabgefertigten somit niemals Pensionsempfänger waren und daher nicht dem im § 10 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, umschriebenen Personenkreis angehören, kann denselben ein normalmässiger Ruhegenuss nicht zuerkannt werden.

Aber auch die Erwirkung von ausserordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen muss für die Zwangsabgefertigten aus nachstehenden Gründen abgelehnt werden. Denn die mit einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu 14 Jahren nach dem Militärabbaugesetz ausgeschiedenen und zwangsabgefertigten Berufsmilitärpersonen hatten ihre militärische Laufbahn frühestens im Jahre 1911 begonnen (1911 bis 1920 zuzüglich 5 Kriegsjahren = 14 anrechenbare Jahre). Ihre Militärdienstzeit in der ehem. österreichisch-ungarischen Wehrmacht unterschied sich daher in keiner Weise von einem Wehrpflichtigen, der im Jahre 1911 zur Ableistung der dreijährigen Militärdienstpflicht einberufen und mit Rücksicht auf den im Jahre 1914 erfolgten Kriegsausbruch zurückbehalten worden war.

Die Gewährung von Ruhegenüssen an die zwangsabgefertigten Berufsmilitärpersonen wäre daher eine durch nichts begründete Bevorzugung gegenüber allen anderen Wehrpflichtigen, die – aus ihrem zivilen Berufsleben herausgerissen – gleichfalls erst nach Kriegsende abrüsten konnten.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1954

Aber auch die Wahlabgefertigten konnten nach Art.X § 1 der 3. Gehalts gesetznovelle einen fortlaufenden Ruhegenuss nicht erhalten, da die einmal getroffene Wahl zwischen Abfertigung oder fortlaufender Pension gemäss § 3 Abs.3 Militärabbau gesetz endgültig war und durch diese Wahl der Pensionsanspruch für immer verwirkt wurde.

Das ehem. Oberkommando der Deutschen Wehrmacht hat im Einvernehmen mit dem ehem. Reichsminister der Finanzen aus Billigkeitsgründen mit Erlass vom 27.2.1943, Nr.1010/43 (verlautbart u.a. im Reichsversorgungsblatt, Jahrgang 1943, Nr.41), verfügt, dass den nach dem Militärabbau gesetz gegen selbstgewählte Abfertigung ausgeschiedenen ehem. österreichischen Berufsmilitärpersonen auf Antrag Ruhegenüsse in der Höhe von 39 v.H. des Diensteinkommens zu gewähren sind. Die auf Grund dieses Erlasses zur Anweisung gelangten Pensionsbezüge wurden nach Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit Österreichs zunächst vorschussweise flüssig gehalten.

Da es sich bei den Wahlabgefertigten um Personen handelt, die am 13.3.1938 weder Berufsmilitärpersonen des Dienststandes noch Empfänger von Ruhegenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren, wurde die Einstellung dieser Pensionszahlungen im Jahre 1947 verfügt. Im Hinblick auf den Umstand, dass dieser Personenkreis die Voraussetzungen des § 8 Abs.2 bzw. des § 10 des Beamten-Überleitungsgesetzes nicht erfüllt, besteht keine gesetzliche Grundlage, diesen Personen normalmässige Ruhegenüsse flüssig zu machen.

Es besteht auch keine Notwendigkeit, eine Änderung der dargelegten Rechtslage im Gesetzeswege in Aussicht zu nehmen, weil der überwiegende Teil der Wahlabgefertigten Berufsmilitärpersonen (seither sind über 30 Jahre vergangen) in der Regel anderweitige Lebensstellungen mit Anwartschaften auf Versorgung erlangt hat, weshalb auch eine generelle Erwirkung von Gnadenpensionen durch den Herrn Bundespräsidenten bisher abgelehnt wurde. In Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit (Notlage) erwirkt das Bundesministerium für Finanzen den Wahlabgefertigten Berufsmilitärpersonen (Hinterbliebenen) auf Ansuchen schon seit dem Jahre 1947 ausserordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Versorgungsgenüsse bis zum Ausmass des ideellen Ruhe(Versorgungs)genusses. Zu einer Änderung oder Erweiterung der bisherigen Praxis besteht keine Veranlassung.